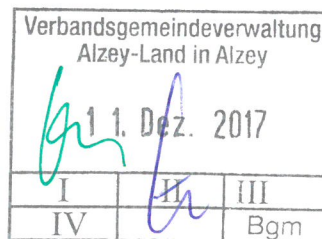




Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land

Weinrufstr. 38
55232 Alzey



Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
Email info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundesvorsitzende

**bundesweit anerkannter Verband
nach § 3 UmwRG**

08.12.17

**Antrag nach § 2 LTranspG auf Zugänglichmachung der vorliegenden gutachterlichen
Unterlagen bezüglich Naturschutz und Landespflege als Inhalt der
Planungsunterlagen zum Projekt „Windenergie“ „Am Talgraben“ in Bechtolsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beanspruchen nach § 2 LTranspG Zugang zu den gutachterlichen Unterlagen bzgl. der avifaunistischen Konfliktabschätzung und der Konfliktabschätzungen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen sowie anderer konfliktträchtiger Tierarten, welche im Rahmen der Planung zum Bau und Betrieb des Projektes „Windenergie“ „Am Talgraben“ in Bechtolsheim der Genehmigungsbehörde vorliegen.

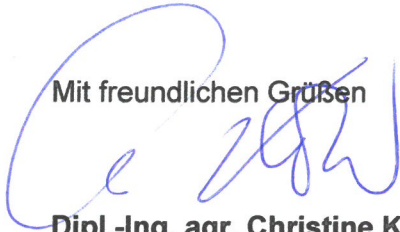
Bei den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten handelt es sich um eine Umweltinformation im Sinne des § 5 Abs. 3 LTranspG. Zum einen werden auch Maßnahmen erfasst, die sich erst mittelbar auf die Umwelt auswirken (§ 5 Abs. 3 Nr. 3a LTranspG „wahrscheinlich auswirken“). Zum anderen erfasst die Transparenzpflicht nicht nur Genehmigungen, sondern auch Verwaltungstätigkeit in vertraglicher Form (vgl. § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4 LTranspG).

Einer weiteren Darlegung bedarf es nicht (§ 2 Abs. 2 LTranspG). Sollten Ausschlussgründe nach §§ 14 bis 17 LTranspG vorliegen, so steht dies nach § 12 Abs. 2 TranspG einem Informationsanspruch nicht generell entgegen.



Wir beantragen, die Informationen in elektronischer Form (per Email oder als CD) bereitzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 LTranspG). Da wir ein als gemeinnützig anerkannter Verein sind, liegt es nahe, auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG von einer Kostenerhebung abzusehen. Wir bitten Sie um eine kurze Eingangsbestätigung per E-Mail und erwarten, dass das Zugänglichmachen der Daten gemäß § 12 Abs. 3 LTranspG ohne Verzug und spätestens bis zum 15.12.2017 erfolgt. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. agr. Christine Kern
Länder- & Fachbeirat RLP der
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)